



Ausgabe 170 – 12. Mai 2025

Wormser Hochschulanzeiger

Publikationsorgan der Hochschule Worms

Inhaltsübersicht:

Seite 2	1. Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Taxation vom 09.05.2025
Seite 4	1. Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Taxation – dual vom 09.05.2025
Seite 6	Impressum

1. Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Taxation
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
an der Hochschule Worms

vom 09.05.2025

Aufgrund der §§ 7 Abs. 2 Nr. 2 und 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. November 2024 (GVBl. S. 373, BS 223-41) hat der Rat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Worms am 02.04.2025 folgende Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Taxation vom 15. November 2023 beschlossen. Diese Änderung hat das Präsidium der Hochschule Worms mit Schreiben vom 30.04.2025 Az: 2025-04-30_Genehmigung_ÄO_Taxation genehmigt.

Artikel 1 – Änderungen

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Taxation vom 15. November 2023 erhält folgende geänderte Fassung:

1. §4 erhält folgende Fassung:

„Über die in § 6 RPO geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus erfordert der Zugang zum Masterstudiengang „Taxation“ folgende weitere Voraussetzungen:

- (1) Nachweis eines Bachelorabschlusses im Studiengang „Steuerlehre“, „Steuerlehre im Praxisverbund“ oder „Steuerlehre – dual“ an der Hochschule Worms oder ein Bachelor- oder Diplomabschluss mit mindestens 210 Leistungspunkten (LP) mit einem wirtschaftswissenschaftlichen oder steuerrechts- oder rechtswissenschaftlichen Anteil von insgesamt 18 LP, d.h. mindestens 12 LP aus dem Bereich Steuerrecht und 6 LP im Bereich BWL / Rechnungswesen / Recht.
- (2) Studienbewerbende, die einen Bachelor- oder Diplomabschluss mit 180 Leistungspunkten (LP) mit einem wirtschaftswissenschaftlichen oder steuerrechts- oder rechtswissenschaftlichen Anteil von mindestens 18 LP, d.h. mindestens 12 LP aus dem Bereich Steuerrecht und 6 LP im Bereich BWL / Rechnungswesen / Recht vorweisen, werden nur zum Studium zugelassen, wenn zusätzliche eine der folgenden Leistungen nachgewiesen werden, kann:
 - a. ein mindestens 6-monatiges Praktikum mit steuerrechtlichem Schwerpunkt in einer Steuerberatungs- oder Wirtschaftsprüfungskanzlei oder einem Unternehmen mit eigener Steuer- oder Jahresabschlussabteilung;
 - b. eine einschlägige mindestens 6-monatige Berufserfahrung mit steuerrechtlichem Schwerpunkt in einer Steuerberatungs- oder Wirtschaftsprüfungskanzlei oder einem Unternehmen mit eigener Steuer- oder Jahresabschlussabteilung.
 - c. Eine qualifizierte Berufsausbildung wie z.B. eine Ausbildung zur/zum Steuerfachangestellten (im Sinne des anerkannten Ausbildungsberufs gemäß Berufsausbildungsgesetz (BBiG) oder einer gleichwertigen Ausbildung, eine Ausbildung zur Finanzwirtin/zum Finanzwirt (mittlerer Dienst) der

Finanzverwaltung oder einer gleichwertigen Ausbildung, eine Fortbildung zur/zum Steuerfachwirt/in, eine Weiterbildung zur/zum Bilanzbuchhalter/in (IHK) oder eine Ausbildung zum Bankkaufmann/zur Bankkauffrau oder zum Industriekaufmann/zur Industriekauffrau oder einer vergleichbaren Ausbildung.

Die Anforderungen und Bedingungen für das Praktikum bzw. die Berufserfahrung sind in Anhang 1 dieser Prüfungsordnung festgelegt.

- (3) Studienbewerbende mit einem Bachelor- oder Diplomabschluss mit mindestens 210 LP, der inhaltlich wesentlich vom geforderten Studienabschluss gemäß Absatz 1 abweicht, aber dennoch in Bezug zu den Studienzielen des Masterstudiengangs Taxation steht, können unter der Auflage zugelassen werden, zusätzlich bis zu 18 Leistungspunkte aus dem Bachelorstudiengang Steuerlehre zu erbringen.

In welchen Modulen die Leistungen zu erbringen sind, regelt der Prüfungsausschuss entsprechend den individuell fehlenden Kompetenzen in Anlehnung an die fachlichen Voraussetzungen gemäß Absatz 1.

Der Nachweis ist bis zum Ende des 1. Studienjahres zu erbringen. Wird der Nachweis nicht fristgemäß erbracht, so wird die Einschreibung (Rückmeldung) in das Folgesemester versagt. Die Prüfung der Gleichwertigkeit von weiteren Nachweisen obliegt dem Prüfungsausschuss.

- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet im Einzelfall, ob die Bedingungen nach Absatz 3 vorliegen. Er kann eine qualifizierte Person bestimmen, welche die Überprüfung vorbereitet oder auch über diese in Delegation entscheidet. Dies gilt auch für den Fall einer Ablehnung.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Taxation des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Worms tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Wormser Hochschulanzeiger in Kraft und findet erstmals auf das Vergabeverfahren des Wintersemesters 2025/26 Anwendung.

Worms, den 09.05.2025

Gez. Prof. Dr. Dirk Schilling

Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Worms

1. Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Taxation – dual
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
an der Hochschule Worms

vom 09.05.2025

Aufgrund der §§ 7 Abs. 2 Nr. 2 und 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. November 2024 (GVBl. S. 373, BS 223-41) hat der Rat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Worms am 02.04.2025 folgende Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Taxation – dual vom 15. November 2023 beschlossen. Diese Änderung hat das Präsidium der Hochschule Worms mit Schreiben vom 30.04.2025 Az: 2025-04-30_Genehmigung_ÄO_Taxation genehmigt.

Artikel 1 – Änderungen

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Taxation – dual vom 15. November 2023 erhält folgende geänderte Fassung:

1. §4 erhält folgende Fassung:

„Über die in § 6 RPO geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus erfordert der Zugang zum Masterstudiengang „Taxation“ folgende weitere Voraussetzungen:

- (1) Nachweis eines Bachelorabschlusses im Studiengang „Steuerlehre“, „Steuerlehre im Praxisverbund“ oder „Steuerlehre – dual“ an der Hochschule Worms oder ein Bachelor- oder Diplomabschluss mit mindestens 210 Leistungspunkten (LP) mit einem wirtschaftswissenschaftlichen oder steuerrechts- oder rechtswissenschaftlichen Anteil von insgesamt 18 LP, d.h. mindestens 12 LP aus dem Bereich Steuerrecht und 6 LP im Bereich BWL / Rechnungswesen / Recht.
- (2) Studienbewerbende, die einen Bachelor- oder Diplomabschluss mit 180 Leistungspunkten (LP) mit einem wirtschaftswissenschaftlichen oder steuerrechts- oder rechtswissenschaftlichen Anteil von mindestens 18 Credit, d.h. mindestens 12 LP aus dem Bereich Steuerrecht und 6 LP im Bereich BWL / Rechnungswesen / Recht vorweisen, werden nur zum Studium zugelassen, wenn zusätzliche eine der folgenden Leistungen nachgewiesen werden, kann:
 - a. ein mindestens 6-monatiges Praktikum mit steuerrechtlichem Schwerpunkt in einer Steuerberatungs- oder Wirtschaftsprüfungskanzlei oder einem Unternehmen mit eigener Steuer- oder Jahresabschlussabteilung;
 - b. eine einschlägige mindestens 6-monatige Berufserfahrung mit steuerrechtlichem Schwerpunkt in einer Steuerberatungs- oder Wirtschaftsprüfungskanzlei oder einem Unternehmen mit eigener Steuer- oder Jahresabschlussabteilung.
 - c. Eine qualifizierte Berufsausbildung wie z.B. eine Ausbildung zur/zum Steuerfachangestellten (im Sinne des anerkannten Ausbildungsberufs gemäß Berufsausbildungsgesetz (BBiG) oder einer gleichwertigen Ausbildung, eine Ausbildung zur Finanzwirtin/zum Finanzwirt (mittlerer Dienst) der

Finanzverwaltung oder einer gleichwertigen Ausbildung, eine Fortbildung zur/zum Steuerfachwirt/in, eine Weiterbildung zur/zum Bilanzbuchhalter/in (IHK) oder eine Ausbildung zum Bankkaufmann/zur Bankkauffrau oder zum Industriekaufmann/zur Industriekauffrau oder einer vergleichbaren Ausbildung.

Die Anforderungen und Bedingungen für das Praktikum bzw. die Berufserfahrung sind in Anhang 1 dieser Prüfungsordnung festgelegt.

- (3) Studienbewerbende mit einem Bachelor- oder Diplomabschluss mit mindestens 210 LP, der inhaltlich wesentlich vom geforderten Studienabschluss gemäß Absatz 1 abweicht, aber dennoch in Bezug zu den Studienzielen des Masterstudiengangs Taxation steht, können unter der Auflage zugelassen werden, zusätzlich bis zu 18 Leistungspunkte aus dem Bachelorstudiengang Steuerlehre zu erbringen.

In welchen Modulen die Leistungen zu erbringen sind, regelt der Prüfungsausschuss entsprechend den individuell fehlenden Kompetenzen in Anlehnung an die fachlichen Voraussetzungen gemäß Absatz 1.

Der Nachweis ist bis zum Ende des 1. Studienjahres zu erbringen. Wird der Nachweis nicht fristgemäß erbracht, so wird die Einschreibung (Rückmeldung) in das Folgesemester versagt. Die Prüfung der Gleichwertigkeit von weiteren Nachweisen obliegt dem Prüfungsausschuss.

- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet im Einzelfall, ob die Bedingungen nach Absatz 3 vorliegen. Er kann eine qualifizierte Person bestimmen, welche die Überprüfung vorbereitet oder auch über diese in Delegation entscheidet. Dies gilt auch für den Fall einer Ablehnung.
- (5) Die Einschreibung und Rückmeldung in den Masterstudiengang „Taxation – dual“ setzt des Weiteren den Abschluss eines Kooperationsrahmenvertrages der Hochschule Worms mit dem Verbundpartner sowie einen gültigen Ausbildungs- oder Praktikumsvertrag zwischen Unternehmen und Studierenden voraus.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Taxation – dual des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Worms tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Wormser Hochschulanzeiger in Kraft und findet erstmals auf das Vergabeverfahren des Wintersemesters 2025/26 Anwendung.

Worms, den 09.05.2025

Gez. Prof. Dr. Dirk Schilling

Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Worms

Impressum:

Hochschule Worms | Erenburgerstraße 19 | 67549 Worms
T: +49(0)6241.509-0 | F: +49(0)6241.509-222
E-Mail: kontakt@hs-worms.de | Internet: www.hs-worms.de

Die Hochschule Worms ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch die Präsidentin Frau Prof. Dr. Alexandra Nonnenmacher gesetzlich vertreten, vgl. § 80 Abs. 1 S. 1 Hochschulgesetz Rheinland-Pfalz (HochSchG)

Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE813351149

Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit des Landes Rheinland-Pfalz,
Mittlere Bleiche 61, D-55116 Mainz.

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 7 TMG:
Die Präsidentin der Hochschule Worms, Prof. Dr. Alexandra Nonnenmacher.